



Anfrage Stutz Hans und Mit. über die vom Datenschutzbeauftragten eingereichte Kündigung

eröffnet am 18. Juni 2018

Am 24. Mai 2018 stellte der Datenschutzbeauftragte seinen Tätigkeitsbericht 2017 online. Darin informiert er die Öffentlichkeit erneut über die prekären Zustände bei seiner Stelle: «Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der erwähnten sehr hohen Geschäftslast und der seit 2005 unverändert (zu) tiefen Ressourcensituation die gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Berichtsjahr wiederum nicht ausreichend wahrgenommen werden konnten. Die Datenschutzaufsicht im Kanton Luzern ist auf eine rein reaktive Tätigkeit reduziert (und kann selbst diese reaktive Tätigkeit zunehmend nicht mehr zeitgerecht erfüllen), was weder den kantonalen gesetzlichen Vorgaben noch dem übergeordneten Recht entspricht.»

Nur wenige Tage später informierte die Staatskanzlei die Kantonsrätinnen und Kantonsräte, dass der Datenschutzbeauftragte seine Stelle bereits auf Ende August 2018 verlassen werde.

Fragen:

1. Welche gesetzlichen Aufgaben – sowohl des kantonalen wie auch des übergeordneten Rechts – hat der Datenschutzbeauftragte im vergangenen Jahr nicht ausreichend wahrnehmen können?
2. Welche gesetzlichen Aufgaben – sowohl des kantonalen wie auch des übergeordneten Rechts – hat der Datenschutzbeauftragte im Vorjahr 2016 nicht ausreichend wahrnehmen können?
3. Der Datenschutzbeauftragte kann auch seine «reaktive Tätigkeit zunehmend nicht mehr zeitgerecht erfüllen». Sind dadurch beim Kanton Verzögerungen oder für den Kanton (finanzielle oder politische) Nachteile entstanden?
4. Gab der Datenschutzbeauftragte seine Stelle auf, weil er sich nicht mehr mit den Bedingungen – insbesondere mit der ungenügenden Personalsituation – abfinden konnte und wollte?
5. Auffällig ist die ungewohnt kurze Frist zwischen Kündigung und effektiver Aufgabe der Stelle. Was hat die Regierung unternommen, damit ein geordneter Übergang an die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber möglich ist?
6. Wann wird die Regierung die neue Stelle ausschreiben?
7. Wird die Regierung bei der Ausschreibung festhalten, dass sie die Stelle des Datenschutzbeauftragten so ausgestalten möchte, dass in naher Zukunft sowohl die kantonalen gesetzlichen Vorgaben wie auch jene des übergeordneten Rechtes eingehalten werden?
8. Was wird die Regierung unternehmen, damit bis zum Stellenantritt der neuen Stelleninhaberin oder des neuen Stelleninhabers der Datenschutz im Kanton Luzern noch einigermassen gewährleistet ist?
9. Welche neuen Aufgaben werden dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der E-Government-Strategie (Digitalisierung) des Kantons übertragen?

Stutz Hans
Frey Monique

Celik Ali R.
Frye Urban
Reusser Christina
Koch Hannes
Hofer Andreas